

## Geflügelpest / Aviäre Influenza - Aktuelle Situation in Oberösterreich

Mit heutigem Tag wurden Risikogebiete verordnet und damit Stallpflicht in einigen Bezirken angeordnet.

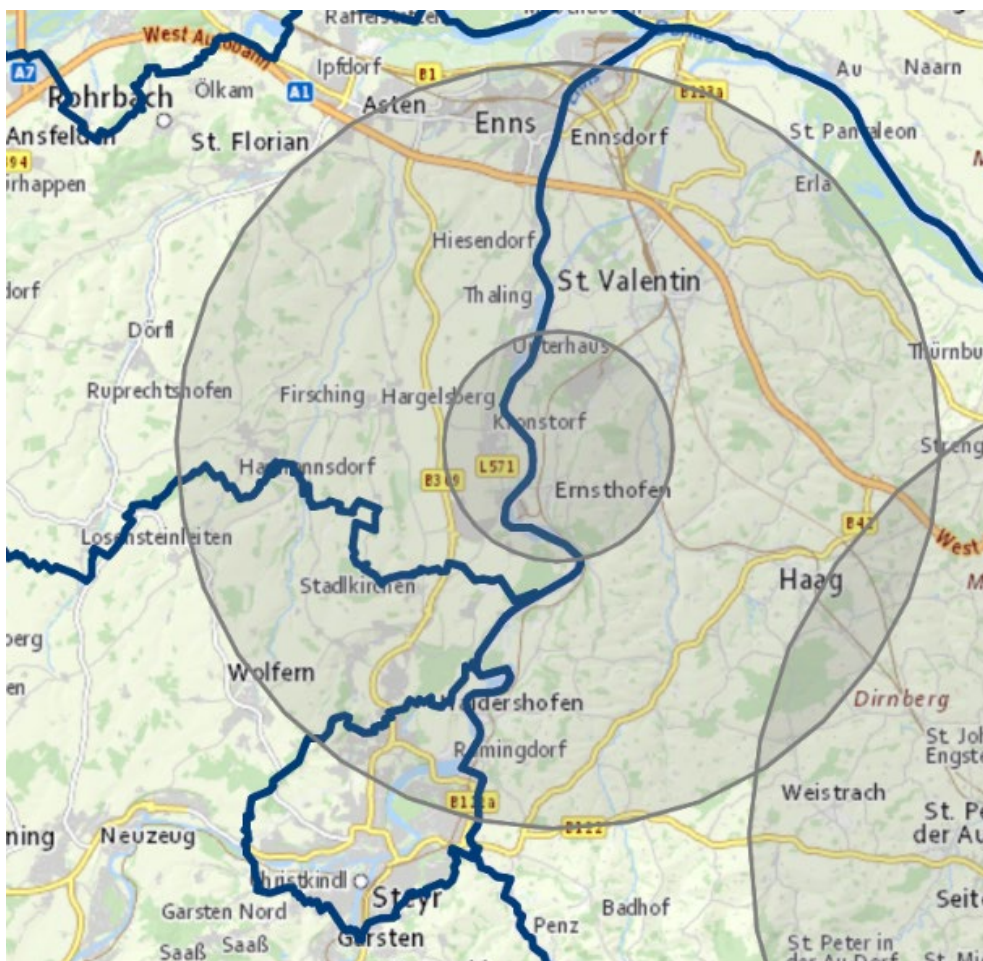
Die Sperrzone im Bezirk Braunau wird aufgehoben, aber durch neue Fälle in Niederösterreich sind Teile der Bezirke Linz-Land, Steyr-Land und der Stadt Steyr von einer Sperrzone betroffen.

Die Geflügelpest wird nicht über Lebensmittel übertragen und stellt für Konsumenten keine Gefahr dar.

### 1) Sperrzonen

Die Sperrzone (bestehend aus Schutz- und Überwachungszone), die nach dem am 9. Oktober 2024 bestätigten Fall von hochpathogener Geflügelinfluenza (HPAI, Geflügelpest) im Bezirk Braunau eingerichtet wurde, gilt mit 09.11.2024 als aufgehoben. Bei den Kontrollen der Betriebe in den Zonen konnten keine weiteren Verdachtsfälle gefunden werden.

In Niederösterreich waren in der vergangenen Woche mehrere Betriebe von der HPAI betroffen. Da einer davon im Grenzgebiet zu Oberösterreich liegt, reicht die Sperrzone in Teile der Bezirke Linz-Land, Steyr-Land und der Stadt Steyr (siehe Karte). Die betroffenen Gemeinden sind auch den amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu entnehmen.



Bildtext: Schutz- und Überwachungszone, die Oberösterreich betrifft

## Pflichten der Tierhalter:innen in der Schutz- und Überwachungszone

In der Schutz- und Überwachungszone gelten für Halter:innen von Geflügel folgende Auflagen:

- Alle Personen, die Geflügelstallungen betreten, müssen angemessene Biosicherheitsmaßnahmen (z.B.: Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen, Schuh- und Kleidungswechsel etc.) einhalten. Besuche sind zu dokumentieren.
- Alle Fahrzeuge, die einen Geflügel-Betrieb anfahren oder verlassen, sind geeigneten Desinfektionsmaßnahmen zu unterziehen.
- Sollte es zu einer erhöhten Sterblichkeit von Geflügel im Betrieb kommen, ist dies unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Das gehaltene Geflügel ist so abzusondern, dass es vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist (aufzustallen). Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße, das bedeutet, dass die Aufstallungsverpflichtung grundsätzlich auch für Kleinbetriebe unter 50 Tieren gilt!
- Das Geflügel darf nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in einen Betrieb verbracht oder aus einem Betrieb entfernt werden.

## 2) Risikogebiete mit erhöhtem und stark erhöhtem Risiko

Aufgrund des frühen Beginns der Saison mit sehr hohem Risiko einer raschen Ausbreitung des Virus, gilt ab sofort das gesamte Bundesgebiet als Gebiet mit **erhöhtem Geflügelpestrisiko**.

Zusätzlich wurden vom Bundesministerium auf Basis einer Risikoanalyse besonders gefährdete Gebiete zum Gebiet mit **stark erhöhtem Risiko** erklärt. Die betroffenen Bezirke sind der Karte, bzw. den amtlichen Veterinärnachrichten zu entnehmen:

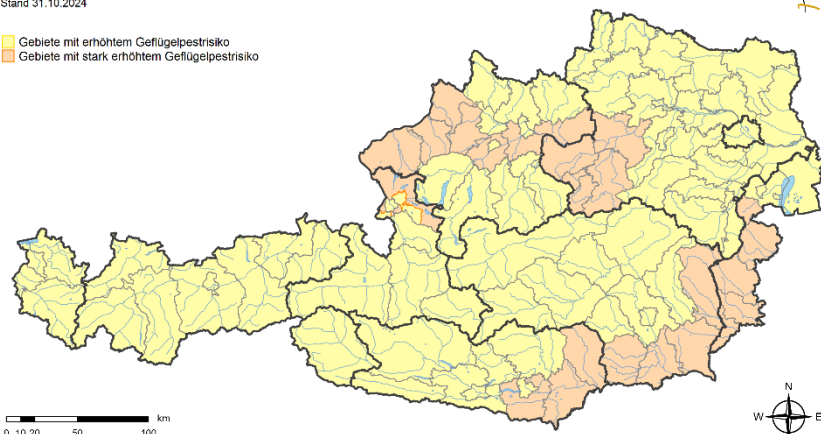
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Avn/AVN\\_20241107\\_AVN\\_2024\\_11a\\_1/AVN\\_20241107\\_AVN\\_2024\\_11a\\_1.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Avn/AVN_20241107_AVN_2024_11a_1/AVN_20241107_AVN_2024_11a_1.html)

In Gebieten mit **stark erhöhtem Risiko** gilt die **Stallpflicht**.

### Risikogebiete Aviäre Influenza

Stand 31.10.2024

- Gebiete mit erhöhtem Geflügelpestrisiko
- Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko



angeschlagen am: 18.11.2024

Bildtext: Gebiete mit erhöhtem und stark erhöhtem Risiko

#### Pflichten der Tierhalter:innen in Gebieten mit **stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko**:

- Es gilt **Stallhaltungspflicht**: Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten (z.B. Volieren mit Dach oder sogenannte „Wintergärten“ – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).
- Betriebe unter 50 Stück Geflügel sind bei Einhaltung der folgenden Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen:
  - Enten und Gänse werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein Kontakt nicht möglich ist **und**
  - in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

#### Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit **erhöhtem Geflügelpest-Risiko**:

- Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Enten und Gänse müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein Kontakt nicht möglich ist.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Im Risikogebiet sind außerdem ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) zu melden.

Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

### **3) Allgemeine Informationen zur Aviären Influenza**

Die Aviäre Influenza (Geflügelpest, Vogelgrippe) ist eine akute, hochansteckende, fieberhaft verlaufende Viruserkrankung der Vögel. Hochempfindlich für das Virus sind Hühner, Puten und zahlreiche wildlebende Vogelarten. Enten, Gänse und Tauben erkranken entweder kaum oder zeigen keine Symptome, sind aber für die Erregerverbreitung von Bedeutung. Im aktuellen Seuchengeschehen sind Erkrankungen nach Infektionen mit H5N1 in Europa beim Menschen bis jetzt nicht nachgewiesen worden. Es erfolgt keine Übertragung über Lebensmittel.

Geflügelpest tritt immer wieder eher saisonal auf, so wurden in der aktuellen Saison die ersten Fälle von hochpathogener Influenza HPAI mit dem Subtyp H5N1 im Bezirk Neusiedl am See bereits im September bei Wildvögeln festgestellt. Im Bezirk Braunau traten im Oktober die ersten Fälle in Geflügelhaltungen in Oberösterreich auf.

Europaweit steigt derzeit wieder das Risiko von Ausbrüchen bei Wildvögeln und damit auch des Krankheitseintrages in Geflügelbetriebe sowie private Geflügelhaltungen.

#### **Symptome beim Geflügel**

Geflügelhalter sollten bei folgenden Symptomen an die Aviäre Influenza denken:

- Massenerkrankung
- Hohe Sterblichkeit bei Hühnervögeln
- Schwere respiratorische Symptome (Atemnot)
- Grünlich wässriger Durchfall
- Blutungen an Innenorganen, Kammspitzen und Ständern
- Ödeme (Anschwellung) im Kopfbereich
- Ausgeprägter Rückgang der Legeleistung
- Deutlich reduzierte Wasser- und Futteraufnahme
- Mattigkeit
- Fieber

Um bei diesen Symptomen Geflügelpest ausschließen zu können, ist bei Auftreten umgehend die lokal zuständige Veterinärbehörde zu informieren.

#### **Präventionsmaßnahmen**

Österreichweite Meldepflicht von tot aufgefundenen Wasser- und Greifvögeln bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit anschließender Untersuchung auf den Erreger der Geflügelpest

- Anzeigepflicht von Verdachtsfällen bei Geflügel. Jeder Verdacht muss der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt gemeldet werden.
- Aktives Überwachungsprogramm beim Geflügel zur Früherkennung allfälliger Ausbrüche

- Definition von Risikogebieten und Vorgabe von Biosicherheitsmaßnahmen auf Betrieben

Aufgrund der steigenden Anzahl an Geflügelpestfällen sind die angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten und die Tiere vor Kontakt zu Wildvögeln zu schützen. In Gebieten mit stark erhöhtem Risiko besteht Stallpflicht!

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Weitere Informationen auf der Homepage des Landes Oberösterreich:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/537803.htm>